

Schöffen gesucht!

Zum 31.12.2023 endet die Amtsperiode der im Jahr 2018 gewählten Schöffinnen und Schöffen des Landgerichtsbezirkes Neuruppin.

Für die Strafgerichtsbarkeit im Bezirk des Landgerichts Neuruppin (Landgericht Neuruppin, Amtsgericht Zehdenick) werden für die im Jahr 2024 beginnende und mit dem Jahr 2028 endende Amtsperiode neue Schöffinnen und Schöffen gewählt.

Was ist eine Schöffin/ein Schöffe?

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richter/innen. Die Schöffentätigkeit ist ein sehr interessantes und das Allgemeinwissen erweiterndes Ehrenamt. Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin/eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung. Ferner wird absolute Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit verlangt.

Als Schöffin/Schöffe haben Sie die gleiche Stimme wie die/der Berufsrichter/in, so dass Sie maßgeblichen Einfluss auf die Urteilsentscheidung haben. Dabei wird Wert daraufgelegt, dass Sie sich als rechtliche/r Laie/Laiin aus dem Fundus der in der Hauptverhandlung gewonnenen Beweise ein Urteil bilden und Ihre Meinung in die Beratung einfließen lassen. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter/innen mit.

Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich ist. Gegen beide Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden. Jedes Urteil, das gesprochen wird – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben Sie als Schöffin/Schöffe daher mit zu verantworten.

Schöffinnen und Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Sie erhalten aber nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) eine Aufwandsentschädigung, beispielsweise für den Verdienstausschlag.

Nach § 45 Abs. 1 a DRiG darf niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als Schöffin/Schöffe beschränkt oder deswegen benachteiligt werden. Sie sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit als Schöffin/Schöffe von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig.

Im Krankheitsfall oder in Urlaubszeiten sind Sie entschuldigt. An Stelle der Hauptschöffinnen/Hauptschöffen werden dann Hilfsschöffinnen/Hilfsschöffen herangezogen.

Wer kann Schöffin/Schöffe werden?

Zu Ihren formalen Voraussetzungen für die Berufung als Schöffin/Schöffe gehören:

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache
- Am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Lebensjahre
- Wohnhaft in der Stadt Zehdenick oder einem der Ortsteile
- Die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, darf nicht infolge Richterspruchs aberkannt sein
- Kein Ermittlungsverfahren anhängig, welches den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat
- Gesundheitlich in der Lage das Amt auszuführen
- Kein Vermögensverfall (Insolvenz)
- Kein/e Beamtin/Beamter, die/der jederzeit in den einstweiligen Warte- oder Ruhestand versetzt werden kann
- Kein/e Richter/in, Beamtin/Beamter der Staatsanwaltschaft, Notar/in, Rechtsanwalt/-anwältin, Vollstreckungsbeamte/r, Polizeivollzugsbeamte/r, Bedienstete/r im Strafvollzug, hauptamtliche/r Bewährungs- und Gerichtshelfer/-helferin, Religionsdiener/in
- Keine Tätigkeit als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdienstes in der ehemaligen DDR

Wo und bis wann muss ich mich bewerben?

Das Bewerbungsformular erhalten Sie:

- Bei der Stadt Zehdenick
Stadt Zehdenick
Fachbereich III, Fachdienst Innere Verwaltung
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick

Ansprechpartner:
Herr Raik Winterhak
Tel. 03307-4684-121
E-Mail: R.Winterhak@zehdenick.de
- Auf der Homepage der Stadt Zehdenick
www.zehdenick.de

Bewerbungsschluss ist der 31.03.2023!

Wie ist der Verfahrensablauf?

Wenn Sie sich bei der Stadt Zehdenick als Schöffin/Schöffe beworben haben, werden Sie in die Vorschlagsliste aufgenommen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dem zugestimmt hat.

Die Vorschlagsliste wird anschließend für die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslegung wird unter dem Hinweis der gesetzlichen Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekanntgegeben.

Nach erfolgter Auslegung wird die Vorschlagsliste dem örtlich zuständigen Amtsgericht übersendet, wo die Gemeindeflisten zu einer Bezirksliste zusammengeführt und dem Schöffenwahlausschuss vorgelegt wird.

Der Schöffenwahlausschuss wählt anschließend die Haupt- und Hilfsschöffen/-schöffinnen. Über das Wahlergebnis wird die/der Bewerber/in entsprechend informiert.

Jugendschöffen?

Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden nicht über die Stadt Zehdenick aufgelistet, sondern vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel. Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Jugendschöffe/-schöffin beim Amtsgericht oder bei der Jugendstrafkammer beim Landgericht interessieren, wenden Sie sich bitte mit Ihrer Bewerbung oder Ihren Fragen an:

Landkreis Oberhavel
Dezernat Bildung, Jugend und Gesundheit
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Tel. 03301-601-0